

Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechszigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Lh. Paußtadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 32.

Sonntag, den 5. Juni.

1910.

Amthlicher Teil.

Die Podenerkrankungen jenseits der russischen Grenze haben dem Vernehmen nach an Ausdehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf genaue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erkrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingegebenen dahin zu verständigen, daß auch sämtliche pockenverdächtige Erkrankungen, sowie auch Windpocken schleunigst anzu melden sind, **die Ortseingegebenen auch vor dem direkten oder indirekten Verkehr mit der pockenverdächtigen russischen Bevölkerung eindringlichst warnen.**

Der Herren Amtsvorsteher mache ich die genaue Beachtung der Bundesratsanweisung zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 zur besonderen Pflicht. Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die noch nicht im Besitz der Anweisung sind, haben sie sich unverzüglich zu verschaffen.

Auszug

aus der Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.

1. Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. Der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst in der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefange-

nen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Auszug aus dem Reichsgegesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft: 1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Goldap, den 1. April 1910. Der Landrat

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Provinzialrates sind die diesjährigen Füllenmärkte zu **Gumbinnen auf den 30. und 31. August** **Darkehmen auf den 2. und 3. September** verlegt worden.

Gumbinnen den 26 Mai 1910.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Machatus.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 30. Mai 1910.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

Jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder sonstigen Bedingungenurch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt ist verpflichtet, der Zoll- und Steuerbehörde des Bezirks **bis zum Ablauf des 15. Juli** die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Größe und Lage genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke